

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.02.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.01.2020 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben:

TOP 3

Vergabe der Bauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets Grünenberg - Stöcklisstraße und Einmündungsbereich Fischerstraße

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 wurde das Ing.-Büro Fassnacht aus Bad Wurzach beauftragt die Arbeiten auszuschreiben. Die Ausschreibung wurde am 06.12.2019 im Staatsanzeiger BW und am 07.12.2019 in der Schwäbischen Zeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Baidt veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 14 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 14.01.2020.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Tief und Straßenbauarbeiten:

- Schmutz und Regenwasserkanal
- Wasserleitungsarbeiten
- Straßenbauarbeiten
- Erdarbeiten Straßenbeleuchtung
- Erdarbeiten Breitbandverkabelung

Zur Submission gingen 7 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote

liegt zwischen 389.162,32 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 627.355,24 Euro brutto (=161,2%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Strabag, Langenargen mit einer Angebotssumme von 389.162,32 Euro brutto abgegeben.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Strabag, Langenargen mit einer Angebotssumme von 389.162,32 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Beschluss:

Der Zuschlag für die Arbeiten für die Erschließung des Baugebiets Grünenberg – Stöcklisstraße und Einmündungsbereich Fischerstraße wird an die Fa. Strabag, Langenargen mit einer Angebotssumme von 389.162,32 € brutto erteilt.

TOP 4

Vergabe der Arbeiten für die Erweiterung des Nahwärmenetzes im Zuge der Erschließungsarbeiten im Einmündungsbereich der Fischerstraße

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019 wurde die Erweiterung des Nahwärmenetzes im Bereich der Fischerstraße beschlossen. Im Anschluss erfolgte die Planung durch das Ing. Büro Kirchner aus Weingarten.

Die beschränkte Ausschreibung der Nahwärmearbeiten wurde am 10.12.2019 an 6 Firmen versandt. Zur Submission gingen 3 Angebote ein.

Die formale und rechnerische Prüfung des günstigsten Angebotes zeigt fünf Fehlpositionen auf. Nimmt man für diese Positionen die Preise des günstigsten Anbieters, belauft sich die Angebotssumme auf 26.425,98 Euro netto. Inklusiv derzeit gültiger Mehrwertsteuer von 19% auf 31.446,92 Euro brutto und liegt somit über dem Preis des zweitgünstigsten Angebots. Spekulationspreise oder Mischkalkulation sind nicht zu erkennen.

Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 29.070,01 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 42.281,78 Euro brutto (=145,4%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot (nach Bepreisung aller Positionen) nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Lohr aus Ravensburg mit einer Angebotssumme von 29.349,67 Euro brutto abgegeben.

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint.

Zwei von drei Angebote sind formal korrekt. Keines der Angebote muss aufgrund von Spekulationspreisen oder erkennbarer Mischkalkulation ausgeschlossen werden. Alle Unternehmen verfügen über die notwendige Sachkunde und die Kapazitäten, um die Baumaßnahme sachgerecht auszuführen.

Bieter 1 weist zwar das günstigste Angebot vor, jedoch wurden fünf Positionen nicht mit Preisen versehen. Nimmt man im Angebot des Bieter 1 für die fehlenden Titel die Preise des günstigsten Anbieters an, so ist das Angebot der Firma Lohr aus Ravensburg das günstigste Angebot. Aus wirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das Angebot der Firma Lohr zu beauftragen.

Beschluss:

Der Zuschlag für die Erweiterung des Nahwärmenetzes im Zuge der Erschließungsarbeiten im Einmündungsbereich der Fischerstraße wird an die Fa. Lohr aus Ravensburg mit einer Angebotssumme von 29.349,67 € brutto erteilt.

TOP 5

Vergabe Buswartehaus für Bushaltestelle Marsweiler Hochbehälter und Marsweiler Blindenschule

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Nach dem Personalbeförderungsgesetz ist die vollständige Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz besagt, dass auch Gemeinden verpflichtend die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2017 wurde beschlossen, die Bushaltestellen Zug um Zug umzubauen.

Um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, muss eine Bagatellgrenze von 100.000,00 € überschritten werden. Deshalb wurden die Haltebuchten Marsweiler Hochbehälter und Marsweiler Abzweigung Blindenschule in einem Paket vom Ing.-Büro Marschall und Klingenstein, Tettnang öffentlich ausgeschrieben.

Die Gemeinde Baidt erhält eine Zuwendung / Landesförderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) in Höhe von 60.095,00 €. Die Förderung vom Landratsamt Ravensburg beträgt je Haltestelle 4.000,00 €.

Die Vergabe der Arbeiten zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen ist in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2019 erfolgt. Nun sind noch die Buswartehäuschen zu vergeben.

Für die beiden Buswartehäuschen beläuft sich die Fördersumme auf je 2.200,00 €.

Es wurden von 4 Firmen Angebote über Buswartehäuser eingeholt. 2 Angebote enthalten eine Dachbegrünung.

Auch wenn begrünte Buswartehäuschen wünschenswert sind und einen Beitrag zur Biodiversität leisten, empfiehlt die Verwaltung an dieser Stelle herkömmliche Buswartehäuschen zu beschaffen. Im Umfeld der Buswartehäuschen werden jedoch pflegeleichte Grünflächen als Überlebensbereich für Insekten angelegt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt für die Bushaltestellen Marsweiler Hochbehälter und Marsweiler Blindenschule je ein Buswartehäuschen von der Firma WSM zum Preis von 5.021,43 € zu beschaffen.

TOP 6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Geigensack Erweiterung“ und 7.Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Kellerabgang bei der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Flst. 1208, Igelstraße 16

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Der Bauherr möchte auf dem Flst. 1208 ein Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport erstellen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Geigensack Erweiterung“ und 7.Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 20.04.2018)

Mit dem Kellerabgang wird die Baugrenze auf der Nordseite des Gebäudes überschritten, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sind mit der Überschreitung der Baugrenze für den Kellerabgang die Grundzüge der Planung berührt. Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan sehr großzügig bemessen, so dass jedes Bauvorhaben innerhalb der überbaubaren Fläche realisiert werden kann.

Bauherren, die im Vorfeld zur Einreichung des Bauantrages abklären wollten, ob eine Überschreitung möglich ist, wurden auch dahingehend informiert, dass eine Befreiung sehr wahrscheinlich nicht erteilt werden wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung zum Bauantrag wird nicht erteilt.

TOP 7

Bauantrag zum Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss des Einfamilienwohnhauses sowie Anbau eines Balkons und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Marsweiler Spielmann I für die Errichtung von 2 Gaupen auf Flst. 449/3, Fliederstr. 5

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr beantragt den Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss des bestehenden 1 Familien-Wohnhauses. Für eine bessere Ausnutzung der Fläche und Belichtung sollen auf beiden Seiten des Daches Gauben errichtet werden. Die Gaube auf der Ostseite soll 8,57m breit und auf der Westseite Richtung 8,42 m breit werden. Sie sollen beide eine flache Dachneigung von 2° erhalten. Auf die Giebelseite im Süden soll ein Balkon angebaut werden.

Für die bestehende Wohnung im Erdgeschoss ist eine Garage im Untergeschoss und ein Kfz- Stellplatz davor vorhanden. Für die neue Wohnung im Dachgeschoss ist ein Stellplatz an der südlichen Grenze vorhanden. Ein zweiter Stellplatz soll hier zusätzlich angelegt werden.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann I“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Laut Bebauungsplan sind Dachaufbauten nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist, um das Bauvorhaben verwirklichen zu können.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Nach Ansicht der Gemeinde sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Vor dem Hintergrund des aktuell hohen Bedarfs kann hier ohne neue Bodenversiegelung Wohnraum geschaffen werden.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung zum Bauantrag wird erteilt.
2. Es ist ein weiterer Stellplatz anzulegen.

TOP 8

Bauantrag zur Errichtung einer Garage und Terrassenüberdachung an bestehendes Wohnhaus auf Flst. 693, Veilchenstr. 1

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Auf dem Flst. 693 Ecke Veilchenstraße/ Marsweilerstraße soll eine Garage an das bestehende Wohnhaus auf die südliche Grenze gebaut werden. Die bauliche Anlage soll 9,00 m lang, 5,20 m breit und im Mittel (bestehendes Gelände) 2,16 m hoch sein und mit einem Flachdach ausgeführt werden. Auf dem Garagendach soll eine Terrassenüberdachung mit 2,50 m auf 6,00 m und flach geneigtem Dach errichtet werden.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, so dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt, die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 9

Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan „Mehlisstraße“ wegen Überschreitung der Wandhöhe auf dem Flst.574/2, Schachener Str. 114

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Die Bauherrin möchte im Norden des Flurstücks 574/2 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen. Das Gebäude soll mit 2 Geschossen und einem Walmdach errichtet werden. Vor Einreichung des Bauantrages soll abgeklärt werden, ob die Gemeinde den erforderlichen Befreiungen der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zustimmt.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Mehlisstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Die Traufhöhe für das Bauquartier liegt bei 4,00m. Es sind Satteldächer und Walmdächer zugelassen.

Beim Neubau soll von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden. Das Gebäude soll 2-geschossig mit einer Wandhöhe von max. 6,30m gebaut werden. Hierfür ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, die im Zuge dieser Bauvoranfrage geklärt werden soll.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Es ist nicht nachvollziehbar und aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht herauszulesen, warum das Bauquartier mit diesen 3 Grundstücken eine geringere Wand- und Firsthöhe wie die umliegenden Quartiere hat. Es ist aber davon auszugehen, dass dies ein Grundzug der Planung zum Zeitpunkt der Planaufstellung war. Es ist auch nicht auszuschließen, dass mit dem geplanten Neubau nachbarliche Interessen berührt werden, da es sich bei dem Antrag um eine Befreiung von einigem Gewicht handelt und die beiden Nachbargrundstücke die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten haben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Klärung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mehlisstraße“ für den Neubau eines 2-geschossigen Einfamilienhauses (6,30 m Wandhöhe) wird erteilt.

TOP 10

Hundesteuer 2021

- Änderung der Hundesteuersatzung .-

Kämmerer Abele teilt mit:

Da der Haushalt 2020 ff nicht ausgeglichen ist, werden schrittweise die Steuern und Gebühren zum 01.01.2021 erhöht. Es wurde in der Sitzung am 13.12.2019 beschlossen, die Hundesteuer nach 8 Jahren anzupassen.

Festlegung der Hundesteuer für 2021

Seit 2013 beträgt die Hundesteuer 72 € pro Hund pro Jahr. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Die Hundesteuer dient seit jeher nicht nur der Erzielung von Einnahmen. Vielmehr werden mit ihr zulässigerweise auch Lenkungszwecke verfolgt, weil sie auch aus

ordnungspolitischen Zwecken zur Eindämmung der Hundehaltung und der vereinzelt verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (z.B. Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Grünanlagen usw.) erhoben wird.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Gemeinde Baidt für Hundehalter bisher günstig. (Baienfurt 1. Hund 84 Euro, 2. Hund 168 Euro, Weingarten 1. Hund 120 Euro, 2. Hund 240 Euro, RV. 1. Hund 108 €, 2. Hund 216 €).

Die Gemeinde Baidt hat insgesamt auf ihrem Gemarkungsgebiet 18 Hundetoiletten. Die Ausgaben für die Hundetoiletten übersteigen die jährlichen Einnahmen der Hundesteuer. Eine Anpassung aufgrund der Aufwendungen und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wäre deshalb angemessen.

Angesichts der erhöhten Aufwendungen spricht sich die Verwaltung für eine Anpassung der Hundesteuer aus. 2020 bleibt noch alles unverändert. 2021 müssen Anpassungen vorgenommen werden.

Der Steuersatz sollte wegen der Monatsregelung immer durch zwölf teilbar sein. Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig für den 1. Hund 96 Euro, für den 2. Hund 192 Euro, Zwinger 192 Euro (bis max. 5 Hunde) zu erheben.

Für den 1. Kampfhund soll weiterhin 500 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 900 Euro sollen weiterhin erhoben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den unten aufgeführten Änderungen der Hundesteuersatzung zu.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 04.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 – 5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192 €, für den 2. und jeden weiteren Kampfhund auf 900 €.

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anfragen und Verschiedenes

a) Kauf von Streuobstbäumen

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass auf Grund eines entsprechenden Aufrufs im Amtsblatt der Gemeinde insgesamt 60 Streuobstbäume beschafft wurden.

b) Tempo 30-Zone in der Marsweilerstraße

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag auf Tempo 30 in der Marsweilerstraße gestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen der nächsten Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamts Ravensburg und der Polizei abzuklären, welche Geschwindigkeitsreduzierung in der Marsweilerstraße rechtlich möglich ist.

c) Versetzen des Ortsschildes „Friesenhäusle“

Die Verwaltung klärt mit dem Verkehrsamt des Landratsamts Ravensburg und der Polizei ab, ob das Ortsschild „Friesenhäusle“ versetzt werden kann.

d) Kabelschacht für Telekommunikationsanlagen in der Friesenhäusler Straße/Schwazlochweg

Der Schacht ist nicht bündig mit der Straßenoberfläche. Dieser Mangel wird zeitnah von der Tiefbaufirma behoben.